
Resolution des Bundesverbandes der Freien Berufe

Der Deutsche Bundestag berät derzeit über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes, BKAG-E, BT-Drucksache 18/11163). Nach derzeitigem Stand des Entwurfs sollen von den zeugnisverweigerungsberechtigten Freien Berufen zukünftig nur Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände absolut vor Überwachungsmaßnahmen geschützt werden.

Der BFB stellt fest:

1. Nach § 62 BKAG-E (als Folgeregelung des teilweise verfassungswidrigen § 20u BKAG) sollen jedoch nur bestimmte Berufsgruppen von Überwachungsmaßnahmen nach dem BKA-Gesetz ausgenommen sein. Die vorgesehene Differenzierung nach Berufsgruppen ist nicht sachgerecht, denn diese Regelung würde bei bestimmten Berufsgruppen das Vertrauensverhältnis zwischen den Berufsgeheimnistägern und denjenigen, die ihre Hilfe und Sachkunde benötigen, nachhaltig gefährden. Der freiberuflichen Berufsausübung würde dadurch eine wichtige, wenn nicht sogar die zentrale Grundlage entzogen. Einige Vertrauensbeziehungen betreffen sogar den absolut geschützten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und müssen absolut vor Überwachungsmaßnahmen geschützt werden. Alle in § 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO genannten Personengruppen sollten von der Ausnahmeregelung des § 62 BKAG-E erfasst und § 62 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 Satz 3 BKAG-E daher gestrichen werden.
2. Die Differenzierung stünde zudem im Widerspruch zu § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO, denn § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO unterscheidet richtigerweise nicht nach Vertrauensverhältnissen erster und zweiter Klasse. Im Gegenteil: § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO geht von der Schutzwürdigkeit ausnahmslos aller Vertrauensverhältnisse aus, die zwischen Berufsgeheimnistägern und denjenigen, die ihre Hilfe und Sachkunde benötigen, entstehen.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) bereits die Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten ausdrücklich für verfassungsrechtlich nicht tragfähig erachtet. Berufsspezifische Unterscheidungen sind vor diesem Hintergrund abzulehnen. Für das Vertrauensverhältnis zwischen Freiberufler und denjenigen, die ihre Hilfe und Sachkunde benötigen, sind Verschwiegenheitsrechte und -pflichten unabdingbar, denn Patienten, Mandanten, Klienten und Kunden müssen sich „ihrem“ Freiberufler offenbaren können, ohne befürchten zu müssen, dass die sensiblen Informationen, die sie preisgeben, an Dritte gelangen. Umgekehrt ist für den Freiberufler das Wissen um solch sensible Daten die Grundvoraussetzung dafür, dass er eine umfassende, qualifizierte Beratung erbringen kann. Wir fordern daher ein einheitliches Schutzniveau für Berufsgeheimnistäger.

So unterschiedlich die Freien Berufe auch sind – allen gemeinsam ist, dass sie ihre persönliche Dienstleistung in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Patienten und Mandanten und darüber hinaus im Gemeinwohlinteresse erbringen. Die Freien Berufe sind daher aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion vor Überwachungsmaßnahmen zur Gänze zu schützen.

Die Freien Berufe fordern den Deutschen Bundestag auf, alle in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO genannten Berufe gleichermaßen absolut vor Überwachungsmaßnahmen zu schützen und den Schutz nicht auf einzelne Berufe zu beschränken. § 62 Absatz 1 Satz 7, in Absatz 2 Satz 1 der Verweis auf § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der StPO, Absatz 2 Satz 3 BKAG-E 41 Abs. 3 Satz 6 BKAG-E sollten gestrichen werden.

Bundesverband der Freien Berufe e. V.

Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin – Tel.: +49 30 284444-0 – Fax: +49 30 284444-78

Avenue de Cortenbergh 116 – B-1000 Brüssel – Tel.: +32 2 50010-50 Fax: +32 2 51210-55

Email: info-bfb@freie-berufe.de